

Jahrgang **2026**

Nummer **24**

ausgegeben am **01.06.2026**

## **Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen**

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:  
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter  
*Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt	Seite
Beitragsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Bielefeld vom 08. Mai 2026	656 – 657

### **Verteiler:**

Präsidentin, Vizepräsident\*in I - IV, Vizepräsidentin WP  
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, V, VI  
Hochschulkommunikation  
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Schwerbehindertenvertretung  
Datenschutzbeauftragte  
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Beitragsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften  
an der Hochschule Bielefeld  
vom 08. Mai 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 3 und Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), sowie des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – Habg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) hat die Hochschule Bielefeld die folgende Beitragsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Beitragshöhe und -fälligkeit
- § 4 Beitragserlass
- § 5 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Bielefeld.

§ 2

Beitragstatbestand

- (1) Gemäß § 3 Abs. 2 HabgG NRW i. V. m. § 1 Abs. 2 Habg-VO wird ein Weiterbildungsbeitrag erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind Studierende, die an der Hochschule Bielefeld gemäß der geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften eingeschrieben werden.

§ 3

Beitragshöhe und -fälligkeit

- (1) Für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften beträgt der Weiterbildungsbeitrag
  - a) für Studierende, die vor dem Sommersemester 2027 ununterbrochen eingeschrieben waren, pro Semester 1.250,- Euro.
  - b) für Studierende, die ab dem Sommersemester 2027 eingeschrieben werden, pro Semester 1.550,- Euro.

- (2) Der Weiterbildungsbeitrag ist semesterweise in voller Höhe zu entrichten; er wird jedes Semester mit der Rückmeldung als Weiterbildungsstudierende bzw. Weiterbildungsstudierender fällig.
- (3) Zahlungsempfängerin des Weiterbildungsbeitrags ist die Hochschule Bielefeld.
- (4) Bei einer Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge. Wird bis zum Vorlesungsbeginn die Exmatrikulation als Weiterbildungsstudierende bzw. Weiterbildungsstudierender beantragt, so werden auf Antrag die bereits gezahlten Weiterbildungsbeiträge erstattet. Die Rückmeldung für jedes Semester wird vom Nachweis der Entrichtung des Weiterbildungsbeitrages abhängig gemacht.

#### § 4

##### Beitragserlass

Sind alle Prüfungsleistungen bis auf das Kolloquium erbracht und fällt nur noch das Kolloquium in das Folgesemester, wird der oder dem Studierenden auf Antrag der Weiterbildungsbeitrag für das Semester, in dem nur noch das Kolloquium absolviert wird, erlassen bzw. erstattet.

#### § 5

##### Inkrafttreten, Übergangsregelung, Veröffentlichung

- (1) Diese Beitragsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 26. November 2018 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Bielefeld vom 22.04.2026.

Bielefeld, den 08. Mai 2026

Die Präsidentin  
der Hochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk